

gleich aus den vorherigen Handlungen leichter darthun könnte, daß dahier ein possessorium durch menschliche Vernunft nicht zu ersinnen, und folglich auch der Magistrat wider die Wahl sich aufzulehnen nicht berechtigt seye; so würde solches jedoch wenig fruchten, sondern es vielmehr heißen müssen: quod si forte iudex ex prioribus actis deprehendat, in nova quidem esse, quæ non sufficiant, in prioribus tamen actis tantum deprehendi, ut inde implorans victoriam consequi debuerit, cum nihilominus restitutionem denegare debeat.

HASE de Rest. in integ. Cap. IV. §. 25.

§. 15.

Welchemnach also die nachgesuchte Restitutio abzuschlagen, die Strafgelder einzuziehen, sodann das Stift zu S. in die dieserthalb aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen wäre.

XIII. Von Proceszen-Handel.

§. 1.

Der Beklagte hat jenen Proces oder Rechtsstreit, den sicherer Wilhelm S. wider den

den Kläger angehoben, gegen ersagten Wilhelm I. auszuführen dergestalt übernommen, daß der Kläger mit nichts zu schaffen haben, sondern er Beklagter dessen Person in solchem Stücke jederzeit vertreten, und all dasjenige, so dieserthalb erforderlich, auszahlen, dahin gegen den Kläger ihm ein für allemal siebenjahr Athlr. dreysig Stüber geben, und abführen sollte.

§. 2.

Da nun der Kläger den mit dem Wilhelm I. gehabten Proces in ersterer sowohl, als zweiterer Instanz mit Schaden und Kosten verloren, und deshalb osterwehntem Wilhelm I. fünfzig und einen Athlr. abführen müssen; soforderet er sothane ein und fünfzig Athlr. in Bezug des geschlossenen Bündnisses dermalen von dem Beklagten wieder. Mithin ist dahier zu entscheiden, ob, und in wie weit der Beklagte zu Erstattung derer ein und fünfzig Athlr. verbunden seye.

§. 3.

Schlaget man die Gesetze auf, so ist darinnen an mehreren, dann einer Stelle zu lesen, wie eines theils dijenigen, welche Processe an sich zu handeln und zu übernehmen sich untersangen, als taugenichtige gehasset, verabscheuet und verdammet werden. Eos (heisst es

in L. un. Cod. de his qui potent. nom. tit.)
qui se sponte alienis litibus inseri patiuntur,

cum his neque possessio, neque proprietas
competat, veluti famæ suæ prodigos, & ca-
lumniarum redemptores notari oportebit.
Andern theils auch die Bündnisse, Vermögde-
rer Processen übertragen werden, ohne laubt,
ohngültig und von keiner Wirkung seyn. si
contra licitum, seynd die Worte

L. 20. Cod. mandati.

litis incertum redemisti, interdictæ conve-
ntionis tibi fidem impleri frustra petis. Zu-
malen wann bey dem Uebertrage etwas gege-
ben oder versprochen worden, wie des mehrern
zu sehen.

ex L. 6. §. 7. n. ibidem.

§. 4.

Hieraus macht sich nun der Schluss von
selbst, daß der Kläger aus dem mit dem Be-
klagten eingegangenen Bündnisse um so weni-
ger handeln, und die abgeführt ein und
fünzig Rthlr. wieder fordern möge, als das
Bündnis denen Gesetzen zuwider, und folg-
lich sowol in Unsehung des Klägers, als des
Beklagten zu wirken unfähig ist. Zudem
me hat der Kläger, da er den Proces übertra-
gen, und dem Beklagten das Geld gegeben,
wider die Gesetze nicht weniger gefrevelt, dann
der Beklagte, welcher den Proces über, und
das Geld angenommen; zumalen er nach er-
richtetem Bündnisse in Betreibung seines ohn-
tiger geworden, und seinen armen Knechte

vor-

borsagten Wilhelm I. desto länger herumgeführt, wie auch selbigem grössere Kosten und Verdruss verursacht hat. Mithin rufet er dermalen die Gesetze vergeblich zu Hülfe, welche von ihm vorhin beyseite gesetzet und missandelt worden. Ueberdis würde es aller Billigkeit zu wider seyn, wenn der Kläger, welcher nicht nur in Errichtung des Bündnisses, sondern noch anbey in Betreibung und Fortsetzung des Processes gefehlet, keine völlige Schadloshaltung durch das Verbrechen erlangen, und den Fehler keinesweges büßen, sondern der Beklagte die Strafe allein tragen und empfangen sollte.

§. 5.

Als viel indeffen die dem Beklagten bereits ausgezahlte siebenzehn Rthlr. dreyzig Stüber anlanget, so redet es von selbst, daß der Kläger diese um so mehr wieder fordern könne, als bey angewiesener Nichtigkeit des Bündnisses der Beklagte solche zu behalten nicht besetzt, und also dasjenige, so ihm nicht zukommt, dem rechten Herrn wieder zu geben verhindert ist.

§. 6.

Welchemnach zu sprechen wære, daß das von dem Kläger mit dem Beklagten getroffenen Bündniß für widerrechtlich und nichtig zu erklären, mithin der Beklagte die in dessen Gefolge empfangene siebenzehn Rthlr. dreyzig Stüber dem Kläger wieder zu geben schuldig,

anbey in eine Halbschied der aufgegangenen Kosten nach rechtlicher Ermäßigung, wie auch er sowol dann der Kläger, um willen sie ein in denen Rechten verbottenes Bündniß einzugehen sich nicht entblödet, in drey Goldgulden völlig zu ertheilen seyen.

XIV.

Von übelgebettener Landes- Messung.

§. I.

Als der Heinrich B. den Peter M. wegen eines in seinen Büschken begangen sollenden Spolii bey Beamten zu L. belanget, so hat der Bertram M. als Vormund seines Bruder Peters ersterer Ehe Kinder sich in die Sache eingemischet, und gebeten, daß die Original- Theil-Bedden aufgeleget, die Landmaß vorgenommen, und allinge getheilten Stücker sowohl, als Büschken möchten abgesteinet werden. Hierauf hat aber der Heinrich B. vor Erörterung der von ihm angehobenen Klage sich nicht einlassen wollen, und daher der Bertram M. um seinen Gegner gleichsam zu zwingen, dahier ein excitatorium justitiae auf Amts-